

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 11. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2022)

zum Thema:

Tempohome auf dem Tempelhofer Feld

und **Antwort** vom 20. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/10579**
vom **11. Januar 2022**
über **Tempohome auf dem Tempelhofer Feld**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kosten entstanden seit dem Leerzug des Tempohomes auf dem Tempelhofer Feld für die Instandhaltung und Bewachung der nicht abgebauten Container? (Aufgeschlüsselt nach Jahre)
6. Welche Kosten entstanden insgesamt inklusive der Baukosten seit Bestehen für dieses Tempohome?

Zu 1. und 6.: Die Kosten für die technische Instandsetzung des Container-Standorts am Columbiadamm liegen bei etwa 500.000 Euro. Aufgrund noch ausstehender Rechnungen kann derzeit keine genaue Summe genannt werden. Für den Leerstand fielen Kosten für Wachschatz, Strom, Wasser, etc. in Höhe von ca. 100.000 Euro sowie Mietkosten für Container und Medienanlagen von etwa 10.000 Euro pro Monat an.

2. Wieso wurde entgegen bestehender Rechtslage des Tempelhofer-Feld-Gesetzes das Containerdorf bis heute nicht abgebaut?

Zu 2.: Die Tempohomes wurden auf Grundlage einer von der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung erteilten Duldung erbaut und verstoßen damit nicht gegen geltendes Recht und Gesetze.

3. Ist dem Senat bekannt, dass er mit einer Wiederinbetriebnahme des Containerdorfes gegen geltendes Recht vorsätzlich verstößt?

Zu 3.: Nein.

4. Ist nach dem BauGB das Containerdorf ein illegaler Bau? (Wenn, nein aufgrund welcher Rechtslage)?

Zu 4.: Der Senat geht davon aus, dass hier nach einer Rechtsgrundlage für die Erbauung der Tempohomes gefragt wird. Eine solche findet sich in § 246 Abs. 12 S. 1 Nr. 1, Abs. 14 Baugesetzbuch (BauGB).

5. Wurde das dort errichtete Tempohome nach dem in § 246 Abs. 12 oder 14 Baugesetzbuch (vgl. auch die Drucksache des Bundestags WD 7 – 3000 – 039/21) geschaffen und hätte somit nach 3 Jahren zwingend wieder abgebaut werden müssen?

Zu 5.: Die in § 246 BGB benannten Fristen betreffen den Zeitpunkt der Antragstellung. Ab Antragstellung gilt der in § 246 Abs. 12 S. 1 Nr. 1 BauGB genannte Zeitraum von drei Jahren für die Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende. Die Antragstellung erfolgte rechtzeitig innerhalb der dafür vorgesehenen Frist, sodass keine Notwendigkeit für den Abbau der Tempohomes besteht.

Berlin, den 20. Januar 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales